

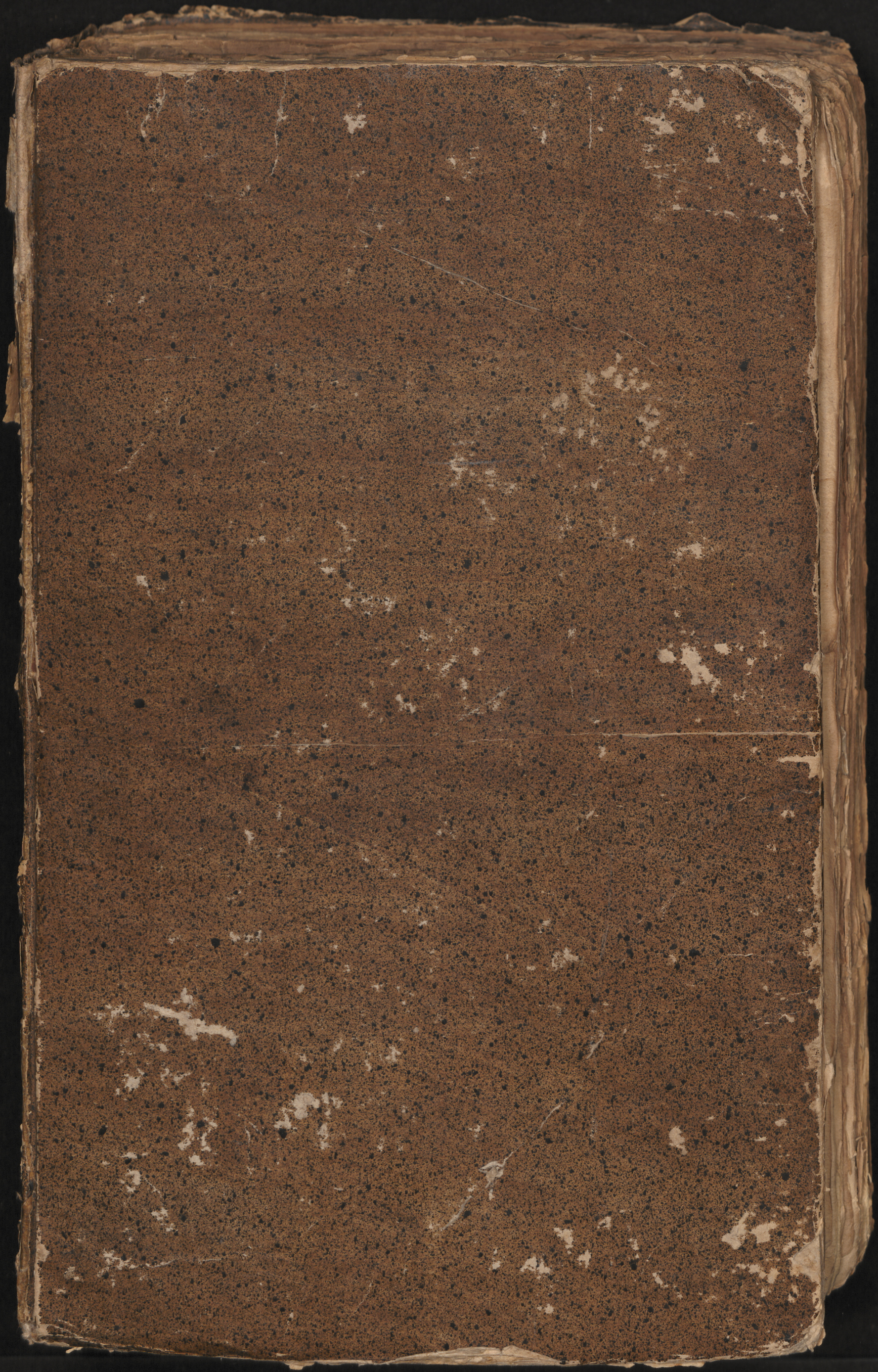
**Von Gottes Gnaden/ Wir Friedrich Wilhelm/ Hertzog zu Mecklenburg ... Fügen
hiemit allen und jeden ... zuwissen ... daß Wir/ was die Hirsch Jagt/ belanget/
denen Reversalen de Anno 1621. unterm 23. Februarii §.19. in allen nachgehen ...
: So gegeben auff Unser Residentz und Vestung Schwerin den 19. Julij Anno
1702.**

[S.l.], [1702]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn83275773X>

Druck Freier  Zugang





< 5811 >
MK - 4063 (1)
~~AK - 02. (1.)~~

Schwerin 219 Jul: 1702

~~146~~

130



Von **UNSERER** Gnaden /
Wir Friedrich Wilhelm /
Hertzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden / Schwerin und Rügen / auch Graff zu Schwerin / der Lande Rostock und Stargard Herr.

Fügen hiemit allen und jeden Unser Lande Eingewesenen und Unterthanen / insonderheit E. E. Ritter- und Landschafft und übrigen Landbegüterten / negst Zuentrichtung Unsers gnädigsten grüßes / hiedurch zu wissen / und ist es Ihnen auch überdem annoch in frischen Andencken / wie daß bey der im vorigen Jahre von Kaiserl. Mayestät allergnädig verordneten hohen Commission Wir Uns dahin gnädigst erkläret / daß Wir die in Anno 1684. & 1685. und weiter in Anno 1686. von Unsers hochlöblichen Vorfahren Christmildesten Andenckens respectiv vertheilt und extradirte, auch von Uns ad additamenta abgegebene Resolutiones, nach eingelangter Kaiserl. allergnädigsten Confirmation, publiciren, und auff dieselbige in judicando, bey allen und jeden Unsern Gerichten / reflectiren lassen wollen / Wir auch bereits im Wercke begriffen seyn / diese Unsere gnädigste Erklärung völig zu erfüllen / und aber in additamentis gravaminum Politicorum c. IV. resolutione secunda Wir gnädigst versprochen / daß Wir / was die Hirsch Jagt / belanget / denen Reversalen de Anno 1621. unterm 23. Februarij s. 19. in allen nachgehen / und E. E. R. und L. dar- in keines weges einig präjudicium zufügen lassen wollen / diese auch davon also disponiren, daß Wir keinen Unser getreuen Unterthanen an seiner Jagt Gerechtigkeit / die Er über rechtsverwertte Zeit legitimè hergebracht / geruhiglich gebraucht / und noch jezo in Possessione vel quasi rechtmässig hat / einige Behinderung / Turbation und Einhalt erzeigen / oder solches von den Unsrigen zu beschehen verstaten wollen; Als sind Wir annoch der gnädigsten Entschliessung / E. E. Ritter und Landschafft / die zu der Hirsch Jagt berechtiget seyn / nicht zu beynträchtigen / solches aber nicht füglicher verhütet werden kan / denn daß alle und jede ihre vermeinte Gerechtigkeit nach Inhalt der Reversalen, absonderlich und singularim rechtmässig dociren, dahero haben zu solchen Behueff Wir einem jeden en particulier einen Terminum peremptorium à dato dieses innerhalb 6. Wochen setzen wollen / mit dem gnädigsten und ernstlichen Befehl / daß biß dahin sich ein jeder der Hirsch Jagt / der seine gerechtisamb / Vermöge vorangezogenen Reversalen, nicht erweisen kan / so lange enthalten / und in hoc termino peremptorio alle und jede absonderlich ihre deßfalls habende Befugnuß bey Unser Geheimen und Lehn-Canzelley ordentlich und klärllich ad acta bringen / auch solches sub poena privationis aller sonst habenden Jagt Gerechtigkeiten nicht anders halten solle. Wie nun dieses umb Haltung guter Ordnung / und Abwendung aller sonst besorgenden Confusion, zum gemeinen Besten des Landes / und Befestigung eines jeden Rechtens / von Uns verordnet / also geschicht auch daran Unser gnädigster und ernstster Will und Meinung. Und sollen alle und jede Ehrs Superintendenten, Seniores und Pastores, gnädigst befehliget seyn / nach geschehener Insinuation solches den nechsten Sontag von allen Canzellen öffentlich zu verlesen / auch die Beampten und Burgermeister und Raht es gewöhnlicher Ohrten affigiren zulassen. Uhrkundlich unter Unserm Fürsil-Handzeichen und Inseigel / So gegeben auff Unser Residentz und Bestung Schwerin den 19. Julij Anno 1702.

Friedrich Wilhelm.

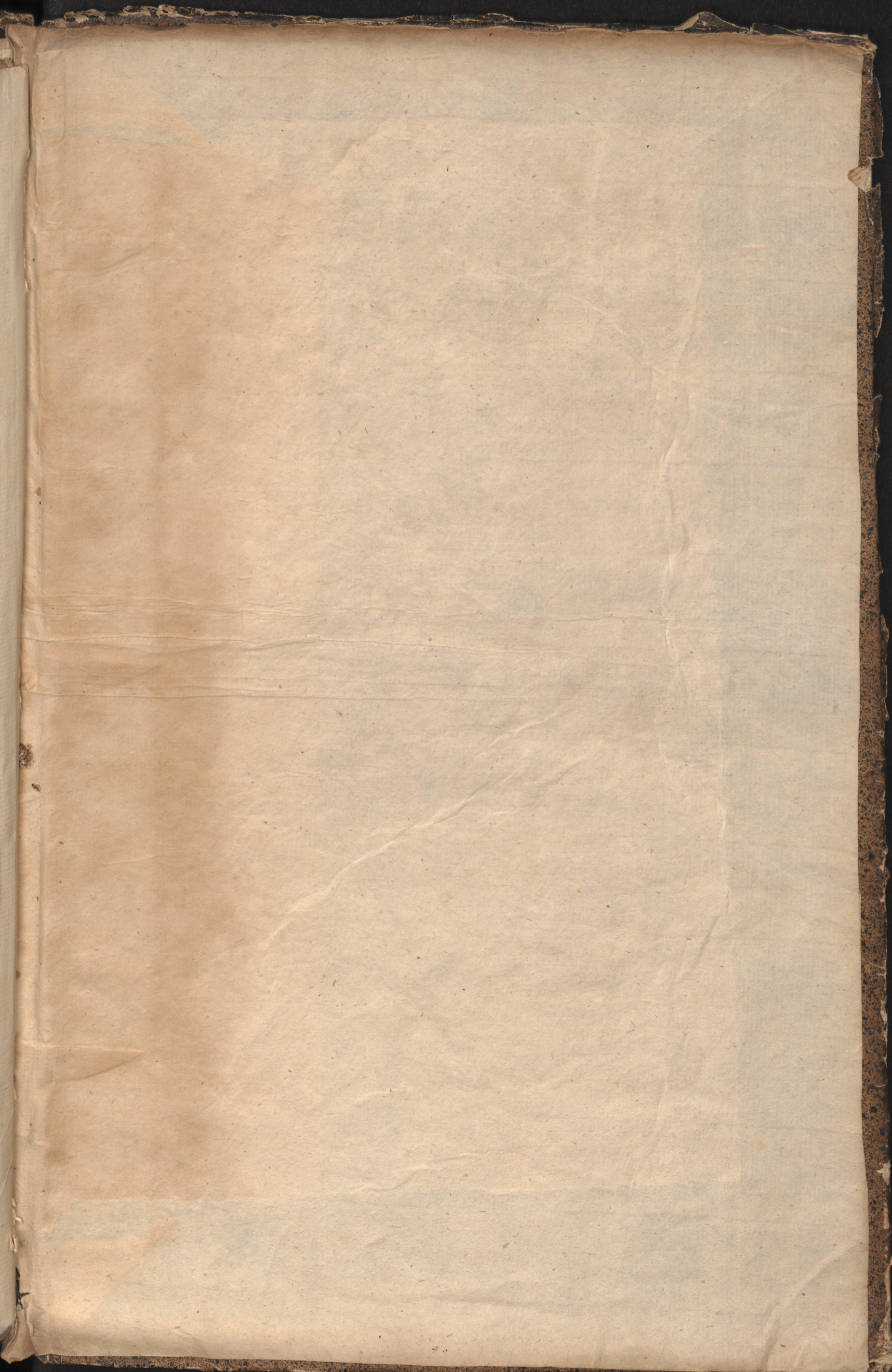
L.S.

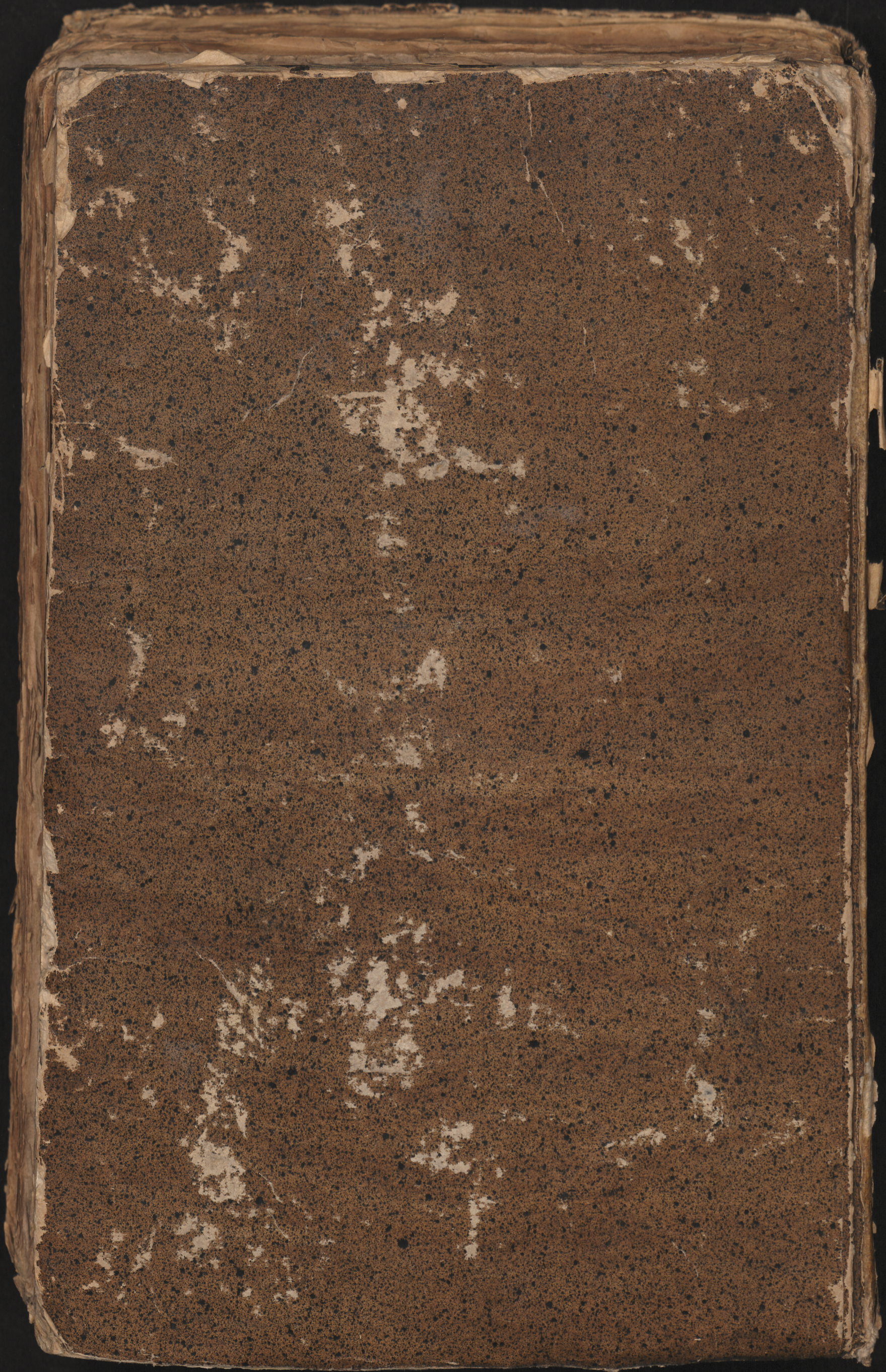
Faint, mirrored text bleed-through from the reverse side of the page, appearing as ghostly impressions of a printed title and possibly a date.

Main body of faint, mirrored text bleed-through from the reverse side, consisting of several lines of a dense, illegible script.

7

8







In **W I L H E L M S** Gnaden/
Wir Friedrich Wilhelm
 Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden/
 Schwerin und Ratzeburg / auch Graf zu Schwerin/
 der Lande Rostock und Stargard HERR.



gegen Unseren Haupt- und Ambt-Leuten / denen von der Ritterschafft / auch Bürgermeistern und
 Raht in denen Städten / und übrigen Eingefessenen Einwohnern und Unterthanen Unseres Fürstenthumbs Schwerin / hiemit
 gnädigst zu vernehmen / wie daß Wir betrogen werden / gleich in Unseren Herzog-Thümern geschehen / auch in obgemeltem
 Unserm Fürstenthumb Schwerin zu verordnen / daß eine durchgehende Scheffel / Ellen und Tonnen-Maasse / auch Gleich-
 heit der Gewichte eingeführet werden soll. Wann Wir nun diese Unsere / zu wegräumung aller Unrichtigkeit und Verwir-
 rung in Handel und Wandel / und hingegen zu besorgender guter Ordnung / wie auch zumehrer der *Commerciens* Aufnahm-
 und Vermehdung vielen bishero mit Unserm grösssten Mißfallen vermerckten Unterschleiffs und Bedrucks der *Commerciens*
 den abzielende *Intention*, mit dem Foderambtsten zum *Effect* gebracht / und ins Verck gerichtet haben wollen.

- Als *constituiren*, ordnen und setzen Wir hiemit und in Krafft Unser Landes Fürstl. Hoheit / daß
- (1.) *à dato* dieses ein jedweder / so einen Scheffel begehret / solchen von Bürgermeister und Raht zu **Witzau** und **Wahrin**,
 fodern / daselbst wögen und *reguliren* lassen / und vor demselben ohne Beschlag 26. fl. vor die Wögung aber 4. fl. und für
 ein Viertel und Megen 1. fl. geben; welchen *Profit* der Wögung der *Magistrat* des Orts / wo die Wögung geschieht / genießen sol.
 - (2.) Daß die alten Maassen eines jeden Orts Obrigkeit eingelieffert werden / die dann diese gleich vernichten / und dahin setzen soll / daß der neue Scheffel,
 dem Probe-Scheffel gleich an Höhe / Ründe und Breite / ohne Zeit Verlust gemachet / und niemand damit / zum Nachtheil des *Publici* und der *Com-
 merciens*, aufgehalten werde.
 - (3.) Sollen die *Licenten à dato* dieses *Edicti*, nach dem neuen Mecklenburgischen Scheffel entrichtet werden; Nach 8. Wochen aber *à tempore huius Edicti*,
 soll bey 50. Rthalr. Straffe keiner einen alten Scheffel weiter bey sich finden lassen.
 - (4.) Die mit Eisen zubeschlagene Scheffel sollen mit solcher Vorsichtigkeit verfertigt werden / daß das Eisen zum Betrug in der Mitte nicht verhöhet,
 sondern überall gleich gemachet werde. Wie dann auch
 - (5.) In den Mühlen die alten Megen gleich ab- und eine Neue / mit dem angefetteten Streich-Holz anzuschaffen seyn / und wollen Wir hiemit / daß
 - (6.) Daß Zeichen der Wögung / das im Fürstenthumb gewöhnlich / und darunter das erste Buchstab der Stadt / woselbst das Maas gewöget wird /
 gesezet seyn soll.
- Diesemnach ergeheth an obbenandte alle Unser gnädigster auch ernster Befehl / daß ein jeglicher / sonderlich die Obrigkeitliche Personen ihres Orts
 nicht veräumen sollen / was zu *Introduciren* und Beforderung obiger Unser *Constitution* ihrer unterthänigsten Obliegenheit gemäß ist / auch daß ferner je-
 dermann in Unseren Landen / im Kauffen und Verkauffen sich darnach gehorsambst achten / oder in Befindung des Wiedrigen / mit obangedeuteter
 und anderer willkührlichen ernstlichen Straffe angesehen zu werden / gewärtig seyn soll.

Damit nun dieses desto ehender zu männiglichem *Notiz* und *Wissenschafft* komme / werden Unsere Beampten / auch Bürgermeister und Raht jedes
 Orts hiemit gnädigst befehliget / gegenwärtiges Unser offenes *Edict*, von allen Cankeln *publiciren* und darauff an alle Raht- auch Krug- und Schulz-
 Häuser - Thüren *affigiren* zu lassen.

Urkündlich unter Unserm Fürstl. Hand-Zeichen und aufgedrucktem Inseigel.
 Bestung Rostock / den 20. Novembr. ANNO 1703.

